

1. Grundlagen

Georg Weinberger

1.1. Anwendungsbereich (scope)

IFRS 17 ist grundsätzlich auf die Bilanzierung von Versicherungsverträgen anzuwenden, unabhängig davon, ob das bilanzierende Unternehmen als Versicherungsunternehmen beaufsichtigt wird oder nicht. Die Bilanzierung beim Versicherungsnehmer – mit Ausnahme der Rückversicherungsabgabe – fällt allerdings nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 17 (IFRS 17.7g).

Als **Hauptanwendungsfall** für die Bilanzierung nach IFRS 17 kann das **Versicherungsgeschäft** wie schon bisher wie folgt unterschieden werden:

- **Direktes und indirektes Versicherungsgeschäft** („*insurance contracts, including reinsurance contracts, it issues*“; IFRS 17.3a)
- **Rückversicherungsabgabe** einschl Retrozession („*reinsurance contracts it holds*“; IFRS 17.3b)

Dabei sind die folgenden Vertragsarten, unabhängig davon, ob sie die Definitionskriterien für Versicherungsverträge erfüllen, **vom Anwendungsbereich des IFRS 17 ausgeschlossen** (IFRS 17.7):

- **Produktgarantien** (*warranties*), die vom Hersteller oder Händler gegeben werden (IFRS 15; IFRS 17.7a)
- **Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen** sowie **aktienbasierte Vergütungen** („*employee benefit plans*“ und „*retirement benefit obligations*“ (IAS 19, IFRS 2 und IAS 26; IFRS 17.7b)
- Vertragliche Rechte und Pflichten, die von der künftigen Nutzung von Vermögenswerten abhängig sind (IFRS 15 und 16 bzw IAS 38; IFRS 17.7c)
- **Restwertgarantien** (*residual value guarantees*), die vom Hersteller oder Händler gegeben werden (IFRS 15 und 16; IFRS 17.7d)
- Bedingte Kaufpreisbestandteile (*contingent consideration*) im Zusammenhang mit *business combination* (IFRS 3; IFRS 17.7f)

Der Anwendungsbereich von IFRS 17 wird durch folgende **Ausnahmen** bzw **Wahlrechte** erweitert:

- Vertragsarten, die nicht als Versicherungsvertrag einzustufen sind, jedoch dennoch nach IFRS 17 bilanziert werden müssen: **Finanzinstrumente** (*investment contracts*) **mit Gewinnbeteiligung** (DPF – *discretionary participation features*), wenn der Emittent auch Versicherungsverträge verkauft („*provided that the entity also issues insurance contracts*“; IFRS 17.3c)

1. Grundlagen

- Vertragsarten, die zwar als Versicherungsvertrag eingestuft werden können, jedoch nicht (zwingend) nach IFRS 17 bilanziert werden (**Wahlrechte**):
 - **Kreditversicherungsverträge** (*financial guarantee contracts*)
 - **Dienstleistungsverträge gegen eine fixe Gebühr**

Die bereits seit Jahren bestehende Diskussion über die Bilanzierung von **Kreditversicherungsverträgen** wurde in Form eines Wahlrechts für **Finanzgarantien** (*financial guarantee*) gelöst, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Emittent schon bisher als Versicherungsvertrag gesehen und nach den einschlägigen Regeln für Versicherungsverträge bilanziert hat. Anderenfalls sind Finanzgarantien als Finanzinstrumente (IAS 32/IFRS 7/IFRS 9) zu bilanzieren. Das Wahlrecht kann pro Vertrag unterschiedlich ausgeübt werden, jedoch ist es in der Folge nicht mehr möglich, die Bilanzierungsmethode zu ändern (IFRS 17.7e).

Da die Formulierung von IFRS 17.7e auf die bisherige bilanzielle Behandlung der Kreditversicherung als Versicherungsvertrag abstellt, könnte es fraglich sein, ob ein Versicherungsunternehmen, das sein Angebot erst zu einem späteren Zeitpunkt um Kreditversicherungsverträge erweitert, mit diesem neuen Produkt in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen kann. Inwieweit das Wahlrecht auch für Erstanwender von IFRS ausgeschlossen ist, könnte ebenfalls fraglich sein.

Für **Dienstleistungsverträge**, die der Definition nach Versicherungsverträge sind, wurde klargestellt, dass sie in den Anwendungsbereich des IFRS 17 fallen. Damit wurde insbesondere die Diskussion um die Behandlung von **Assistance-Leistungen** aus Sicht der Versicherungswirtschaft zufriedenstellend gelöst.

Gleichzeit wurde in diesem Zusammenhang ein **Wahlrecht** eingeführt, das es Anbietern außerhalb der Versicherungswirtschaft, deren Dienstleistungen die Definitionskriterien von Versicherungsverträgen erfüllen, da sie zu einem fixen Betrag (*fixed-fee service contracts*) angeboten werden, obwohl deren konkretes Ausmaß bei Vertragsabschluss ungewiss ist, ermöglicht, IFRS 15 anstelle von IFRS 17 zu verwenden. Als typische Beispiele für derartige Dienstleistungsverträge sind Wartungsverträge oder Verträge über die Erbringung von Schneeräumungsleistungen („Winterdienst“) zu nennen.

Auch dieses Wahlrecht kann pro Vertrag unterschiedlich ausgeübt und in der Folge nicht mehr geändert werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, um das Wahlrecht anwenden zu können (IFRS 17.8):

- a) Der Preis wird nicht auf Basis einer individuellen Risikobeurteilung des Kunden festgelegt.
- b) Der Kunde erhält eher eine Dienstleistung als eine Zahlung.
- c) Das Versicherungsrisiko stammt primär aus der Inanspruchnahme der Dienstleistung durch den Kunden als aus der Unsicherheit über die Kosten aus der Erbringung dieser Dienstleistungen.

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen des IFRS 17 für sämtliche in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallenden Verträge. Für die **Rückversicherungsabgabe** enthält IFRS 17.60–70 allerdings eigene Bestimmungen, weshalb die Regeln für direktes und

indirektes Geschäft nicht bzw unter Berücksichtigung spezifischer Anpassungen anzuwenden sind. Für **Finanzinstrumente mit DPF** sind die in IFRS 17.71 angeführten Anpassungen zu beachten (IFRS 17.4).

1.2. Definition eines Versicherungsvertrages

Die **Definition eines Versicherungsvertrages** ist in Appendix A sowie in Appendix B2–B30 (IFRS 17.6) geregelt:

„A contract under which one party (the insurer) accepts significant insurance risk from another party (the policyholder) by agreeing to compensate the policyholder if a specified uncertain future event (the insured event) adversely affects the policyholder.“ (App A)

Die Definition wurde wörtlich unverändert aus IFRS 4 übernommen, weshalb sich rein aus der Definition eines Versicherungsvertrages nach IFRS 17 keine Auswirkungen gegenüber der aktuellen Bilanzierung nach IFRS 4 ergeben können.

Ein **Rückversicherungsvertrag** (*reinsurance contract*) ist ein Versicherungsvertrag, der Risiken aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen absichert (IFRS 17.A).

Der Begriff „*policyholder*“ umfasst alle Personen, die aus einem Versicherungsvertrag begünstigt sind, ist also nicht auf den Versicherungsnehmer beschränkt, sondern umfasst auch den aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten („*A party that has a right to compensation under an insurance contract if an insured event occurs*“; App A).

Ein **Versicherungsereignis** (*uncertain future event*) liegt vor, wenn bei Abschluss des Vertrages („*at inception*“) Unsicherheit hinsichtlich zumindest einem der folgenden Punkte besteht (IFRS 17.B3):

- a) Eintrittswahrscheinlichkeit
- b) Eintrittszeitpunkt
- c) Höhe der Versicherungsleistung

Dabei wird klargestellt, dass es auch Versicherungsverträge geben kann, die Schäden abdecken, die bereits vor Beginn der Versicherungsperiode (*coverage period*) eingetreten sind, aber erst während der Versicherungsperiode entdeckt werden. (IFRS 17.B4). Ebenso kann sich ein Versicherungsvertrag auf Ereignisse beziehen, die bereits eingetreten sind, deren finanzielle Auswirkungen jedoch unsicher sind, wobei zB Rückversicherungsverträge genannt werden, im Rahmen derer die Abwicklung der Schadenrückstellung versichert wird (IFRS 17.B5).

Ein Vertrag, der bei Abschluss als Versicherungsvertrag gilt, behält diese Eigenschaft bis zum Ablauf sämtlicher Rechte und Pflichten, es sei denn, er würde aus anderen Gründen auszubuchen sein (IFRS 17.B25).

Ein Vertrag, der kein Versicherungsrisiko enthält bzw nur eine Leibrentenoption zu Konditionen, die erst bei Inanspruchnahme der Option festgelegt werden, gilt erst bei Inanspruchnahme der Option als Versicherungsvertrag. Sind die Rentenbedingungen bereits bei Vertragsabschluss garantiert, sodass das Risiko besteht, dass sich diese

bei Inanspruchnahme der Rentenoption als ungünstig erweisen, besteht jedoch ein Versicherungsvertrag bereits ab Beginn (IFRS 17.B25).

Der Begriff **Versicherungsrisiko** (*insurance risk*) ist sehr umfassend, da er alle Risiken abdeckt, die im Rahmen des Vertrages übertragen werden. Allerdings ist das Versicherungsrisiko negativ gegenüber dem **Finanzrisiko** (*financial risk*) abgegrenzt (IFRS 17.A). Dabei wird unter einem Finanzrisiko das Risiko verstanden, dass es zu künftigen Änderungen in Parametern wie Zinssätzen, Wertpapierpreisen, Rohstoffpreisen, Wechselkursen, Indizes oder Kredit-Ratings kommt. Weiters werden Änderungen einer nicht finanziellen Variablen, die nicht in der Sphäre der Vertragspartei liegen („*variable is not specific to a party to the contract*“), unter dem Begriff Finanzrisiko subsumiert (IFRS 17.A). Daraus leitet sich im Umkehrschluss ab, dass Änderungen einer nicht finanziellen Variablen, die der Sphäre der Vertragspartei zuzurechnen sind, als Versicherungsrisiko gelten.

Das übertragene Versicherungsrisiko ist **wesentlich**, wenn es ein Szenario von wirtschaftlicher Bedeutung, berechnet auf Barwertbasis, gibt,

- in dem das Versicherungsereignis die Zahlung zusätzlicher Beträge verursacht, die im Vergleich zum Nichteintritt wesentlich sind (IFRS 17.B18);
- in dem ein wesentlicher Verlust für den Versicherer entstehen kann. Bei Rückversicherungsverträgen reicht die Übertragung im Wesentlichen aller Versicherungsrisiken, die dem Rückversicherungsanteil an den zugrunde liegenden Versicherungsverträgen entspricht (IFRS 17.B19).

Die Notwendigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Rückversicherungsverträgen ergibt sich aus dem Umstand, dass die Untersuchung der Wesentlichkeit pro Versicherungsvertrag (*contract by contract*) erfolgen muss (IFRS 17.B22). Da die Bündelung einer Vielzahl von gleichartigen Versicherungsverträgen einen risikomindernden Effekt hat, soll das Versicherungsrisiko vor Diversifikation als Maßstab verwendet werden.

Da das Versicherungsrisiko im Rahmen des Versicherungsvertrages übertragen werden muss, wird auch klargestellt, dass das Risiko bereits **vor Vertragsabschluss existiert** haben muss (*pre-existing risk*), dh, dass ein neues (erst durch Abschluss des „Versicherungsvertrages“ entstandenes) Risiko nicht als Versicherungsrisiko gilt (IFRS 17.B11).

Verträge, die Unternehmen nur einem Storno- oder Kostenrisiko aussetzen, jedoch nicht auch wesentliche Versicherungsrisiken übertragen, stellen keine Versicherungsverträge dar. Wenn diese Risiken jedoch durch einen weiteren Vertrag reduziert werden, so handelt es sich bei diesem weiteren Vertrag um einen Versicherungsvertrag (IFRS 17.B15), mit der Folge, dass das übernehmende Unternehmen diesen als Versicherungsvertrag (direktes Geschäft) nach IFRS 17 zu bilanzieren hat. Für das sich absichernde Unternehmen fällt der Versicherungsvertrag jedoch nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 17, da es sich in der Rolle eines Versicherungsnehmers befindet und der Versicherungsnehmer nur im Rahmen einer Rückversicherungsabgabe nach IFRS 17 bilanziert. Die Einstufung als Rückversicherungsabgabe scheidet jedoch daran, dass es sich bei den abgesicherten Verträgen nicht um Versicherungsverträge handelt.

1.3. Bewertungseinheit (level of aggregation)

Die Identifikation eines Vertrages als **Versicherungsvertrag** erfolgt jeweils auf der Ebene eines einzelnen Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit des übertragenen Versicherungsrisikos (IFRS 17.B22).

Allerdings ist dabei dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (*substance over form*) zu folgen. Sollten also mehrere Verträge mit derselben oder einer mit ihr verbundenen Vertragspartei abgeschlossen werden, um einen bestimmten wirtschaftlichen Effekt zu erzielen, kann es notwendig sein, diese Verträge in ihrer Gesamtheit zu behandeln (*combination of insurance contracts*; IFRS 17.9).

Für Bewertungszwecke ist jedoch der einzelne Versicherungsvertrag idR nicht die geeignete Grundlage, da dies den Grundprinzipien des Versicherungsgeschäfts („Gesetz der großen Zahl“ bzw Diversifikation) nicht entsprechen würde. Das IASB hat sich daher, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Regeln für die Erfassung von Verlusten aus verlustbringenden Verträgen (*onerous contracts*) bzw für die Behandlung von Gewinnen und Verlusten im Zusammenhang mit der Fortschreibung der *contractual service margin* (CSM), umfassend mit der Frage beschäftigt, auf welchem Aggregationsniveau die Bewertung richtigerweise erfolgen soll (IFRS 17.BC115).

Dabei hatte das IASB einerseits die Extremposition einer Einzelbewertung vor Augen (IFRS 17.BC116), war aber immerhin bereit anzuerkennen, dass Versicherungsunternehmen „oft“ eine Anzahl ähnlicher Verträge verkaufen, um das Risiko zu reduzieren (IFRS 17.BC118). Es ist somit in eingeschränktem Umfang zulässig, Gewinne und Verluste zu kompensieren und Diversifikationseffekte im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen. Der im Folgenden dargestellte Ansatz für die Bestimmung der Bewertungseinheit, auf deren Ebene die Erfassung und Bewertung von Versicherungsverträgen erfolgen soll, wird daher als Kompromiss verstanden.

Allerdings ist es nicht zwingend erforderlich, die gesamte Bewertung auf Ebene dieser Bewertungseinheit vorzunehmen. Die Erfüllungswerte (*fulfilment cash flows*) können auch auf jenem Aggregationsniveau ermittelt werden, das aus praktischen Gründen am besten geeignet ist. Es ist demnach nur erforderlich, eine Zuordnung zu jenen Bewertungseinheiten vorzunehmen, die eine Anwendung der Regeln des IFRS 17 ermöglichen (IFRS 17.BC117). Ebenso wird es in der Praxis weiterhin möglich sein, Berechnungen auf Ebene einzelner Versicherungsverträge vorzunehmen, die unter Verwendung identer Bewertungsparameter erfolgen, wie sie für die Gruppe an Versicherungsverträgen gelten, der sie zuzuordnen sind.

Die Ermittlung der Bewertungseinheiten erfolgt in folgenden Schritten:

1. **Portfolio:** Versicherungsverträge werden zu Portfolien zusammengefasst.
2. **Gruppe:** Portfolien werden in Gruppen aufgeteilt.
3. Gruppen werden nach **Zeichnungsjahren** unterteilt („*annual cohorts*“).

Für die Ersterfassung verlangt IFRS 17, dass Versicherungsverträge als **Portfolio** betrachtet werden, indem alle Versicherungsverträge, die **einem ähnlichen Risiko ausgesetzt und gemeinsam verwaltet** werden, zusammengefasst werden (IFRS 17.14 und .A).

Dabei wird angenommen, dass Verträge aus derselben Produktlinie (*product line*) auch ähnlichen Risiken ausgesetzt und daher in einem Portfolio zusammengefasst sind, während eine gegenteilige Vermutung für Verträge aus unterschiedlichen Produktlinien ausgesprochen wird (IFRS 17.14). Es wird aktuell angenommen, dass der Portfolio-Begriff eher groß gedacht ist, sodass mit der erforderlichen Ähnlichkeit des Risikos nicht die konkrete Ausprägung des Risikos gemeint wäre, sondern die Art des Versicherungsrisikos, wie sie zB in den aktuell verwendeten Versicherungszweigen zusammengefasst ist. Allerdings kann die Diskussion dazu noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

Die Behandlung von „Bündelverträgen“, dh von Versicherungsverträgen, die unterschiedliche Versicherungsrisiken gemeinsam abdecken, wie das zB häufig bei Haushaltsversicherungsverträgen erfolgt, wird im Standard nicht gesondert angesprochen. Da IFRS 17, anders als für „*non-insurance components*“, eine Trennung nicht untersagt, wird argumentiert, dass eine Zuordnung zu einem Portfolio auf Basis des dominanten Risikos oder auf Basis der eigenen Bestandsführung denkbar ist. Ebenso wäre eine vollständige Trennung der einzelnen Versicherungskomponenten möglich. Das TRG (Treffen vom 6.2.2018) stellt fest, dass der einzelne Vertrag, der alle Versicherungskomponenten enthält, im Normalfall auch die unterste Ebene der Bilanzierung ist. Eine Entbündelung der einzelnen Versicherungskomponenten kann nur dann geboten sein, wenn sich nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtung herausstellt, dass ohne Trennung die wirtschaftliche Substanz nicht richtig abgebildet würde.

Jedes Portfolio muss zumindest wie folgt in **Gruppen** (*groups of insurance contracts*) unterteilt werden (IFRS 17.16):

- a) Verlustbringende Verträge¹ (*onerous at inception*)
- b) Verträge ohne wesentliche Wahrscheinlichkeit, verlustbringend zu werden
- c) Sonstige Verträge

Da in derselben Gruppe nur Verträge enthalten sein dürfen, die innerhalb eines Jahres verkauft worden sind, muss die angesprochene Unterteilung noch tiefer gehen, dh nach **Zeichnungsjahren** (*annual cohorts*) erfolgen (IFRS 17.22).

Bei Anwendung des *premium allocation approach* (PAA, siehe Kap 5.) kann das Versicherungsunternehmen davon ausgehen, dass kein Vertrag im Portfolio *onerous* ist, es sei denn, es gibt gegenteilige Fakten und Umstände (IFRS 17.18).

Für die **Rückversicherungsabgabe** gibt es mit IFRS 17.61 eigene Regeln für die Aggregation (IFRS 17.15), die jedoch wiederum auf IFRS 17.14–26 zurückverweisen. Das verbleibende Spezifikum betrifft die Bezugnahme auf *onerous contracts*, die durch Verträge ersetzt wird, die bei Erstansatz einen Nettogewinn zeigen („*on which there is a net gain on initial recognition*“; IFRS 17.61). Es ist zu erwarten, dass Rückversicherungsverträge aufgrund ihrer doch oftmals sehr spezifischen Ausprägungen eher einzelvertraglich behandelt werden.

1 Der Begriff *onerous contracts*, der auch in IAS 37.66 verwendet wird, wurde nach IAS 37 idF, die von der EU übernommen worden ist, als „belastende Verträge“ übersetzt.